

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 23. November 2021

Nr. 712

Verlängerung Tarif Covid-19-Impfungen für Ärztinnen und Ärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 248 vom 20. April 2021 beschloss der Regierungsrat, dass zugelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker mit Impfbewilligung in Ergänzung zur Pauschale gemäss Nachtrag zum Tarifvertrag Nr. 00.500.1887H vom 1. Januar 2021 pro Impfung gegen Covid-19 unter Anrechnung der durch die Krankenversicherung geleisteten Impfpauschale mit insgesamt Fr. 40 entschädigt werden. Diese kantonale Auffinanzierung für Impfungen gegen Covid-19 in Arztpraxen und Apotheken wurde bis 31. August 2021 befristet.

Am 11. August 2021 genehmigte der Bundesrat den 2. Nachtrag zum Tarifvertrag Covid-19-Impfung. Dieser enthält eine Verlängerung der höheren Pauschale von Fr. 24.50 für die Impfung in Arztpraxen bis Ende September 2021. Die Pauschale von Fr. 16.50 kommt ab dem 1. Oktober 2021 zur Anwendung.

Mit RRB Nr. 501 vom 24. August 2021 beschloss der Regierungsrat eine befristete Verlängerung der kantonalen Auffinanzierung für Impfungen gegen Covid-19 in Arztpraxen und Apotheken bis zum 30. November 2021.

Am 4. November 2021 wurde mit der neuen Impfpfählung der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) und dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) allen Personen ab 65 Jahren eine Auffrischimpfung gegen Covid-19 mit einem mRNA-Impfstoff frühestens sechs Monate nach Abschluss der Grundimmunisierung empfohlen. Bis zum 16. November 2021 haben sich im Kanton Thurgau 45'000 Personen im Alter von über 65 Jahren grundimmunisieren lassen und benötigen somit zeitnah eine Auffrischimpfung.

2. Erwägungen

Gemäss Art. 21 Abs. 2 lit. b des Epidemiengesetzes (EpG; SR 818.101) können die Kantone Impfungen unentgeltlich durchführen. Sie stellen bei Bedarf gestützt auf Art. 37 der Epidemieverordnung (EpV; SR 818.101.1) ausserdem sicher, dass Massensimpfungen durchgeführt werden können und stellen die erforderliche Infrastruktur bereit. Der Kanton Thurgau ist somit für die Durchimpfung der Thurgauer Bevölkerung verantwortlich.

2/3

Mit Zunahme der Durchimpfungsrate wurden die kantonalen Impfzentren unterdessen – mit Ausnahme des Impfzentrums Weinfelden – durch die dezentralen Arztpraxen und Apotheken abgelöst. Die bundesweit geltenden pauschalen Abgeltungen von Fr. 24.50 und Fr. 16.50 ab dem 1. Oktober 2021 sind indes nach wie vor nicht kostendeckend.

Für das Jahr 2022 haben sich die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und die Krankenversicherer auf einen Tarifvertrag geeinigt, der von der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) und dem Berufsverband der Haus- und Kinderärzte Schweiz (mfe) mitgetragen wird. Der Tarifvertrag ist vom Bundesrat noch zu genehmigen. Ab dem 1. Januar 2022 soll gemäss dem Tarifvertrag eine Impfung in der Arztpraxis mit Fr. 29 und eine Impfung von Kindern unter zwölf Jahren, sofern sie in der Schweiz zugelassen wird, mit Fr. 40.45 entschädigt werden. Die Vergütung von Impfungen in Apotheken für das kommende Jahr wird der Bundesrat in der EpV noch festlegen.

Aufgrund der anstehenden Auffrischimpfungen soll weiterhin ein rascher und unkomplizierter Zugang zu Covid-Impfungen sichergestellt werden. Daher sollen die dezentral durchgeführten Impfungen bei Ärztinnen und Ärzten sowie Apothekerinnen und Apothekern auch im Kanton Thurgau weiterhin unterstützt werden. Folglich ist eine Weiterführung der kantonalen Auffinanzierung auf Fr. 40 bis Ende März 2022 angezeigt. Danach ist eine Neu Beurteilung der Situation unter Berücksichtigung der Zulassung von allenfalls notwendigen Impfungen von Kindern unter zwölf Jahren und der bis dahin vom Bundesrat genehmigten Tarifverträgen vorzunehmen.

Auf Antrag des Departementes für Finanzen und Soziales

beschliesst der Regierungsrat:

1. RRB Nr. 248 vom 20. April 2021 und dessen Verlängerung mit RRB Nr. 501 vom 24. August 2021 werden bis zum 31. März 2022 verlängert.
2. Das Amt für Gesundheit erstattet dem Regierungsrat Bericht, ob und in welcher Form eine Auffinanzierung ab April 2022 zielführend ist.
3. Mitteilung an:
Zustellung extern
 - Ärztesgesellschaft Thurgau, Zeughausstrasse 16, 8500 Frauenfeld
 - Verein Apotheken Thurgau, Thomas-Bornhauser-Strasse 14, Postfach 214, 8570 Weinfelden
 - Kommission zur Vorberatung aller Geschäfte im Zusammenhang mit Covid-19 (durch PD; elektronisch)

3/3

Zustellung intern

- Departement für Justiz und Sicherheit
- Departement für Finanzen und Soziales
- Amt für Gesundheit
- Amt für Bevölkerungsschutz und Armee
- Parlamentsdienste
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Kantonaler Führungsstab (durch DJS)
- Fachstab Pandemie (durch DFS)
- Fachstelle Covid-19 (durch DFS)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

